



64a/2014: Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung vom 3. März 2014; Revision des Budgetverfahrens

Geltendes Recht

Kantonsratsgesetz (KRG)
vom 5. April 1981

Leistungsmotion a. Gegenstand

§ 20. ¹ Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, in Bezug auf Leistungsgruppenbudgets Leistungsmotionen einzureichen.

² Leistungsmotionen, die bis spätestens Ende Januar im Kantonsrat eingereicht und danach überwiesen werden, verpflichten den Regierungsrat, mit dem nächstfolgenden Budget

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015
Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

**A. Kantonsratsgesetz (KRG)
(Änderung vom;
Revision des Budgetverfahrens)**

Der Kantonsrat
nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 19. November 2015,
beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Finanzmotion a. Gegenstand

§ 20. ¹ Mit einer Finanzmotion verpflichtet der Kantonsrat den Regierungsrat, ihm auf den Zeitpunkt des folgenden Budgetentwurfs eine Vorlage mit Bericht und Antrag zu einer Erklärung zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) zu unterbreiten, deren Umsetzung der Regierungsrat abgelehnt hat.

² Die Finanzkommission arbeitet auf der Grundlage des Berichts des Regierungsrates gemäss § 34 Abs. 2 eine Finanzmotion aus. Sie kann die Finanzverwaltung beiziehen.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I in Verbindung mit §§ 21 und 21 a und § 48 GR-KR Markus Späth und Rolf Steiner

§ 20 gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus zu berechnen oder
- b. in bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel aufzunehmen.

³ Der Kantonsrat beschliesst im Rahmen der Budgetberatung über die Finanzmotionen.

b. Überweisung

§ 21. Der Regierungsrat nimmt zu einer eingereichten Leistungsmotion innert acht Wochen schriftlich Stellung. Der Kantonsrat beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung der Leistungsmotion.

b. Überweisung

§ 21. ¹ Überweist der Kantonsrat dem Regierungsrat die Finanzmotion, unterbreitet dieser dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf die verlangte Vorlage mit Bericht und Antrag.

² Der Regierungsrat kann eine einmalige Fristverlängerung um längstens ein halbes Jahr beantragen. Der Antrag ist bis zum letzten Montag des Monats Juni zu stellen. § 19 KRG ist sinngemäss anwendbar.

Folgeminderheit zu § 20 Markus Späth und Rolf Steiner

§ 21 gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 20 Markus Späth und Rolf Steiner

c. Berichterstattung und Antrag

§ 21 a. ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im nächsten Budget die mit der überwiesenen Leistungsmotion verlangte Vorlage mit seinem Antrag.

² Gelangt der Regierungsrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.

³ Der Kantonsrat kann im Fall von Abs. 2 das Geschäft einer ständigen Kommission zur weiteren Behandlung zuweisen.

Erklärungen zum KEF

§ 34. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können bis Mitte Dezember Anträge für Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) einreichen.

² Der Kantonsrat beschliesst Erklärungen zum KEF bis Ende Januar des folgenden Jahres.

§ 21 a wird aufgehoben.

Erklärungen zum KEF

§ 33 a. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können Erklärungen zum KEF bis zum letzten Montag des Monats Oktober einreichen.

² Der Kantonsrat beschliesst über die Erklärungen zum KEF mit dem Budget.

³ Mit dem Beschluss über eine Erklärung zum KEF verlangt der Kantonsrat vom Regierungsrat die Änderung des KEF.

§ 21 a gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Umsetzung der Erklärungen

§ 34. ¹ Der Regierungsrat setzt vom Kantonsrat beschlossene Erklärungen im folgenden KEF um.

² Lehnt er die Umsetzung ab, erstattet er dem Kantonsrat innert vier Monaten seit dessen Beschlussfassung schriftlich Bericht.

Minderheit in Verbindung mit § 49 a und

§ 61 a GR-KR Markus Späth und Rolf Steiner

Sachkommissionen

§ 49. ¹ Die Sachkommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen und Leistungsgruppenbudgets aus einem bestimmten Sachbereich.

² Will der Regierungsrat einen Indikator eines Leistungsgruppenbudgets streichen, ändern oder neu schaffen, orientiert er die Sachkommission vorgängig über seine Absicht und die Gründe.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium des Kantonsrates Geschäfte den Kommissionen zuweisen.

Sachkommissionen

§ 49. ¹ ...

² ...

... die Finanzkommission und die Sachkommission vorgängig über seine Absicht und die Gründe.

³ ...

§ 49 *gemäss geltendem Recht.*

Geltendes Recht

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufsichtskommissionen

a. Finanzkommission

§ 49 a. ¹ Die Finanzkommission überwacht die Führung des Finanzhaushalts des Regierungsrates und der Verwaltung, der Justizverwaltung sowie weiterer Behörden und Anstalten nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

² Sie prüft:

- a. die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses,
- b. den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle,
- c. die Geschäfte betreffend den Lotteriefonds,
- d. weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.

³ Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission sowie der Geschäftsleitung:

- a. die Auswirkungen der mittelfristigen Planung,
- b. das Budget,
- c. die Nachtragskreditbegehren,
- d. die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung.

Aufsichtskommissionen

a. Finanzkommission

§ 49 a. ¹ ...

² ...

³ Sie prüft das Budget und stellt dem Rat in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission und der Geschäftsleitung einen konsolidierten Antrag zum Budget.

Folgeminderheit zu § 49 Markus Späth und Rolf Steiner

§ 49 a gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht**Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015**

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Die Finanzkommission erhält die Einladungen und Protokolle der Sachkommissionen. Sie kann eine Vertretung an deren Sitzungen delegieren, wenn die Leistungsgruppenbudgets, Nachtragskreditbegehren, die Rechnung oder Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beraten werden.

⁴ Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission sowie der Geschäftsleitung:

- a. die Auswirkungen der mittelfristigen Planung,
- b. die Nachtragskreditbegehren,
- c. die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung.

⁵ Die ...

II. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(vom 9. Januar 2006)

Verfahren

§ 13. ¹ Der Regierungsrat beschliesst den KEF und leitet ihn dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.

Verfahren

§ 13. ¹ ...

Geltendes Recht

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Kantonsrat kann zum KEF Erklärungen beschliessen. Der Regierungsrat setzt sie im nächsten KEF um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates innert dreier Monate nach dessen Beschluss.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Budgetentwurf

§ 17. Der Regierungsrat erstellt den Budgetentwurf und legt ihn dem Kantonsrat vor.

Budgetentwurf

§ 17. ... den Budgetentwurf und stellt ihn dem Kantonsrat jeweils spätestens am ersten Mittwoch des Monats September zu.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR) (Änderung vom

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR) vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 15. März 1999

Behandlung

a. Motion, Postulat

§ 48. Der Wortlaut der Motion oder des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Hingegen ist das erst-unterzeichnete Ratsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Behandlung

a. Motion, Finanzmotion und Postulat

§ 48. ... der Motion, der Finanzmotion oder des Postulats darf im Laufe ...

Folgeminderheit zu § 20 KRG Markus

Späth und Rolf Steiner

§ 48 gemäss geltendem Recht.

Minderheit Esther Guyer, Philipp Kutter, Peter Reinhard, Markus Späth und Rolf Steiner

Aufsichtskommissionen

a. Bestand

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen nach § 49 Abs. 1 KRG zählen elf Mitglieder, einschliesslich Präsidium.

Aufsichtskommissionen

a. Bestand

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen zählen elf Mitglieder, einschliesslich Präsidium.

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen zählen 11 Mitglieder, einschliesslich Präsidium. Die Finanzkommission zählt 15 Mitglieder, einschliesslich Präsidium.

² Es bestehen folgende Aufsichtskommissionen über selbstständige Anstalten:

- a. Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU), welche die Aufsicht ausübt über:
 1. Zürcher Kantonalbank,
 2. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,

² ...

Geltendes Recht**Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. November 2015****Minderheiten**

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum geltenden Recht, sofern nichts anderes vermerkt.

3. Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
- b. Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG), welche die Aufsicht ausübt über:
 1. Universität Zürich,
 2. Zürcher Hochschule der Künste, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Pädagogische Hochschule Zürich,
 3. Universitätsspital Zürich,
 4. Kantonsspital Winterthur.

Folgeminderheit zu § 49 und § 49 a KRG

Markus Späth und Rolf Steiner

Vorberatung des Budgets

§ 61 a. ¹ Die Finanzkommission beschliesst spätestens drei Wochen nach Überweisung des Budgets durch den Regierungsrat über die Entwicklung der einzelnen Leistungsgruppen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

² Die Sachkommissionen setzen die Vorgaben um und stellen der Finanzkommission spätestens bis am Montag der zehnten Woche nach Überweisung des Budgets Antrag.

³ Stimmen die Anträge der Sachkommissionen mit denjenigen der Finanzkommission nicht überein, lädt die Finanzkommission ein

§ 61 a streichen.

Geltendes Recht**Beschluss der Geschäftsleitung
vom 19. November 2015**

*Zustimmung zum geltenden Recht,
sofern nichts anderes vermerkt.*

Minderheiten

gemäss Beschluss der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Mitglied der Sachkommission und das zuständige Regierungsratsmitglied zur mündlichen Stellungnahme und Bereinigung ein.

⁴ Folgt die Finanzkommission nicht dem Antrag der Sachkommission, wird der Antrag der Finanzkommission mit dem Antrag der Sachkommission ergänzt.

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Theresia Weber, Uetikon a. S. (Präsidentin); Rolf Steiner, Dietikon; Karin Egli, Elgg; Markus Bischoff, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Dieter Kläy, Winterthur; Philipp Kutter, Wädenswil (Berichterstatter); Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Bubikon; Roman Schmid, Opfikon (Sekretär).